

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1965

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

**Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Zahlung eines
staatlichen Kinderzuschlages.**

Vom 30. Dezember 1965

Zur Durchführung der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Im § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 439) ist zu streichen: „(Seite 4)“.

(2) Die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages an Oberschüler während der Berufsausbildung richtet sich nach § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 3. November 1964 über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung (GBl. II S. 887).

Zu § 8 der Verordnung:

§ 2

Die Betriebe und anderen Auszahlungsstellen haben die Bürger, von denen auf Grund künftiger Angaben über vorhandene Kinder (z. B. für die Steuereinstufung) ein Anspruch auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages anzunehmen ist, auf die notwendige Abgabe der Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag hinzuweisen.

Zu § 11 Abs. 1 der Verordnung:

§ 3

(1) Bei Wechsel der Auszahlungsstelle hat die bisherige Auszahlungsstelle die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag an den Berechtigten auch dann auszuhändigen, wenn die Aushändigung nicht ausdrücklich verlangt wird.

(2) Bei der Aushändigung der Auszahlungskarte ist der Berechtigte darauf hinzuweisen, daß die Auszahlungskarte innerhalb der im § 2 der Fünften Durch-

führungsbestimmung vom 5. Mai 1964 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. II S. 481) festgelegten Frist bei der künftig zuständigen Auszahlungsstelle abzugeben ist.

§ 4

(1) Versäumt es die bisherige Auszahlungsstelle, die Auszahlungskarte gemäß § 3 Abs. 1 an den Berechtigten auszuhändigen und wird dadurch eine verspätete Antragstellung bei der neuen Auszahlungsstelle verursacht, so kann der Berechtigte die rückwirkende Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages auch über die im § 2 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1964 vorgesehene Zeit hinaus beanspruchen.

(2) Der Anspruch verjährt in 2 Jahren. In Zweifelsfällen entscheidet gemäß § 9 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1959 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 557) der örtliche Rat — Sozialwesen — über den Antrag auf Nachzahlung.

(3) Die Nachzahlung hat durch die für die laufenden Zahlungen zuständige Auszahlungsstelle zu erfolgen. Zu diesem Zweck hat die bisherige Auszahlungsstelle zu bestätigen, daß die Auszahlungskarte nicht rechtzeitig ausgehändigt wurde.

Zu § 17 der Verordnung:

§ 5

(1) Geht ein Kind, für das bisher der staatliche Kinderzuschlag gezahlt wurde, ein Arbeitsrechtsverhältnis (einschließlich Lehrverhältnis) ein oder nimmt es ein Studium an einer Hoch- oder Fachschule auf, so ist die Auszahlungskarte durch den Betrieb bzw. die Hoch- oder Fachschule einzuziehen. Das sollte jeweils in Verbindung mit der Eintragung des Arbeitsrechtsverhältnisses oder Studienbeginns in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung erfolgen. Die eingezogenen Auszahlungskarten sind 2 Jahre aufzubewahren.

(2) Der Empfänger des staatlichen Kinderzuschlages wird durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht von seiner Anzeigepflicht gemäß § 17 der Verordnung entbunden.

(3) Die Bestimmungen des § 7 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1964 können sinngemäß auch auf die im Abs. 1 genannten Betriebe sowie Hoch- und Fachschulen angewendet werden.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 8 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1959 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 557) außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1965

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

* 5. DB vom 5. Mai 1964 (GBl. II Nr. 55 S. 481)